

CSRD – DIE HERAUSFORDERUNG MEISTERN



>40
Millionen Euro
Umsatz

>20
Millionen Euro
Vermögenswerte

>250
Beschäftigte
(durchschnittlich)

Die CSRD, *Corporate Sustainability Reporting Directive* der EU, soll dazu führen, unternehmerische Verantwortung für Umwelt, Soziales und Governance in die Unternehmensstrategie aufzunehmen. Erfahren Sie unten die wichtigsten Regelungen:

Was wurde mit der CSRD entschieden?

Seit Januar 2023 ist die EU-Richtlinie 2022/2464, bekannt als *Corporate Sustainability Reporting Directive CSRD*, europäisches Gesetz. Die CSRD verpflichtet Unternehmen zu einem Nachhaltigkeitsbericht hinsichtlich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte ihrer Tätigkeiten sowie zu einer externen Prüfung (Verifizierung) des Berichts. Brüssel ersetzt damit die zuvor geltende *Non-Financial Reporting Directive NFRD*, und hebt die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit dem Finanz-Reporting auf eine Stufe.

Welche sind die wichtigsten Änderungen?

Die CSRD fordert, dass Unternehmen die doppelte Wesentlichkeit sowie die Treibhausgasemissionen ihrer Liefer- bzw.

Wertschöpfungsketten („Scope 3“) in den Nachhaltigkeitsberichten integrieren. Außerdem ist eine Verifizierung des Berichts durch externe Dritte verbindlich.

Wer ist von der CSRD betroffen?

Die EU-Richtlinie für Nachhaltigkeitsberichterstattung gilt für Organisationen, die ihren Sitz

- in der EU
- oder in Norwegen, Island und Liechtenstein haben
- sowie für Unternehmen, deren Tochtergesellschaften in der EU ansässig und in erheblichem Umfang hier tätig sind.

Die EU-Unternehmen müssen wenigstens zwei der folgenden drei Kennzahlen erfüllen:

- > 40 Mio. EUR Nettoumsatz
- > 20 Mio. EUR an Vermögenswerten
- > 250 Beschäftigte (durchschnittlich).

Ab wann gilt die CSRD?

Brüssel führt die CSRD-Berichte schrittweise ein (s.a. *Timeline unten*). Zwischen 2024 und

2029 müssen betroffene Firmen die EU-Richtlinie umsetzen – je nach Unternehmensgröße, Umsatz und Börsenlistung:

- EU-Unternehmen, die bereits der NFRD unterliegen, müssen 2024 ihre nichtfinanziellen Daten erheben und 2025 in ihrem Nachhaltigkeitsbericht veröffentlichen.
- Große EU-Unternehmen, die von der NFRD ausgenommen waren, müssen ihre nachhaltigen Angaben 2025 sammeln und 2026 darüber Bericht erstatten.
- Börsennotierte KMU sowie kleine und nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen in der EU müssen ihre Nachhaltigkeits-KPIs aus dem Jahr 2026 in einem Bericht 2027 publizieren.
- KMUs genießen eine Übergangsfrist und sind bis 2028 von der Richtlinie ausgenommen.
- Nichteuropäische Unternehmen mit mindestens einer Tochtergesellschaft und einem Nettoumsatz von über 150 Mio. EUR in der EU müssen über das Geschäftsjahr 2028 anno 2029 berichten.

Übrigens: Die EU-Länder sind aufgefordert, die CSRD bis Juli 2024 in nationale Gesetze zu überführen. In Deutschland ist das Bundesministerium der Justiz federführend.

Was müssen Unternehmen beachten?

Damit die Datensicherheit gewährleistet ist, müssen die betroffenen Unternehmen ihre CSRD-Berichte von akkreditierten, unabhängigen Experten verifizieren lassen. Die Prozesse der Datenerhebung sowie der Wahrheitsgehalt und die Plausibilität der Angaben werden dabei überprüft, bewertet und ggf. bestätigt. Für den Beginn genügt eine begrenzte Sicherheit, die EU strebt jedoch eine hinreichende Sicherheit an.

Welchen Vorteil hat die Richtlinie?

Ein Nachhaltigkeitsbericht gemäß CSRD bietet eine höhere Transparenz und Glaubwürdigkeit aufgrund der strikteren Offenlegungspflicht. Das heißt, Organisationen müssen durch die CSRD in ihrer Berichterstattung strikere Auskünfte über die Auswirkungen ihres wirtschaftlichen Handelns hinsichtlich Umwelt, Gesellschaft und Governance geben. Dadurch

gewinnen oder stärken sie das Vertrauen ihrer Stakeholder, inklusive Endverbrauchenden und Investierenden. Denn:

Unternehmen müssen z.B. nicht nur die Wirkungen des Klimawandels auf die Organisation, sondern auch die Auswirkungen des Unternehmens auf den Klimawandel thematisieren. Dies soll langfristig zu einer verantwortungsvolleren Sichtweise und zum Erreichen der Ziele des Europäischen Green Deals führen.

Im Zuge der CSRD hat die EU die Erarbeitung der *European Sustainability Reporting Standards ESRS* in Auftrag gegeben. Damit soll europaweit eine einheitliche Berichterstattung und Vergleichbarkeit der nachhaltigen Informationen gewährleistet werden. Die Entwürfe dazu werden momentan abschließend von der EU beraten. Sie sollen ab Januar 2024 zur Verfügung stehen.

Die Herausforderung der CSRD

Nachhaltigkeitsbeauftragte müssen die Art und Weise, wie sie ihre nichtfinanziellen Daten erheben und darüber Bericht erstatten überdenken und ggf. anpassen. Denn die Angaben sollen außerdem EU-weit digital zur Verfügung stehen.

Auch wenn viele Firmen nicht direkt in den Anwendungsbereich der CSRD fallen, so können sie doch z.B. als Zulieferer eines Konzerns mittelbar davon betroffen sein. Denn: Etliche Großunternehmen verlangen von den Unternehmen ihrer Lieferketten – nicht zuletzt wegen des geforderten Scope 3 – ebenfalls einen Nachhaltigkeitsbericht.

Sind Sie von der CSRD betroffen? Wenn Sie sich Unterstützung beim Umsetzen wünschen, buchen Sie gerne ein unverbindliches Erstgespräch mit unseren Expert:innen. Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

Die Timeline der CSRD:



Grafik: SQS